

A N T R A G

der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 26.06.2024

Betr.: Wiederholungstäter sowie Sexual- und Gewalttäter härter bestrafen – Hamburgs Bürger besser vor Gewalt schützen

Die Gefahr, von Gewaltkriminalität betroffen zu sein, nimmt in der Hansestadt Hamburg immer weiter zu.

Bis Mai dieses Jahres stieg die Zahl der gefährlichen und schweren Körperverletzungen und der Raubdelikte noch mal deutlich an.

Insgesamt wurden 3639 Fälle von Gewaltkriminalität angezeigt, so berichtet das „Hamburger Abendblatt“ (Ausgabe v. 12.06.2024). Das sind 345 Fälle mehr als im selben Zeitraum des Vorjahres (plus 10,5 %).

Auch die Zahl der gefährlichen Körperverletzungen wuchs deutlich auf 2499 Fälle. Das sind 194 Delikte mehr als im Vorjahr (plus 8,4 %).

Noch übler sieht es bei den Raubtaten in Hamburg aus. Hier wurden 1004 Fälle zur Anzeige gebracht. Ein Zuwachs von 186 Fällen (plus 22,7 %).

Auch die Zahl der in den ersten fünf Monaten des Jahres 2024 gemeldeten Vergewaltigungen ist mit 120 in Hamburg erschreckend hoch.

Bis Ende Mai verzeichnete die Polizei in Hamburg 98 756 Straftaten.

Bundesweit steigt zudem die Angst vor Messerangriffen an. Denn jeden Tag werden in Deutschland durchschnittlich 25 Straftaten mit einem Messer verübt. Allein im letzten Jahr lag die Zahl der Körperverletzungen mit diesen Waffen bei 8951 Fällen – 791 Fälle mehr als 2022.

Zumal bei Messerangriffen ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger extrem hoch. So musste Bundesinnenministerin Nancy Faeser bei der Vorstellung der neusten polizeilichen Kriminalstatistik eine erhebliche Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen einräumen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/04/pks2023.html;jsessionid=1C3ABAAE6CED6E99165A8419072F999D.live881).

Gerade bei Gewalt- und Sexualdelikten ist der Anteil von ausländischen Tätern signifikant höher als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. Und die Zahl antisemitischer Straftaten durch

Islamisten und sonstige religiöse Extremisten stieg 2023 um 1.297 Prozent, durch Extremisten mit ausländischen Ideologien sogar um 1.670 Prozent (vgl. Bundesweite Fallzahlen 2023 der politisch motivierten Kriminalität).

Gesetzesverschärfungen für Sexual- und Gewalttäter sind daher dringend geboten. Mindeststrafen müssen angehoben werden. Dies gilt gerade für Vergewaltigungen.

Bei Vergewaltigung darf keine gänzlich bedingte Strafnachsicht mehr möglich sein. Ein Verurteilter muss also jedenfalls einen Teil der Freiheitsstrafe absitzen. Erhöht werden müssen außerdem die Strafen für Wiederholungstäter.

Denn in der wiederholten Begehung von Straftaten, die empfindliche Rechtsgüter betreffen, liegt eine erhebliche „soziale Sprengkraft“. Wiederholungstäter erschüttern das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat, was zu einem Bedürfnis nach Bestätigung der Normen führt. Daher ist es geboten, eine solche Bestätigung durch Ausschöpfung von Strafrahmen oder durch eine Erhöhung der Strafrahmen bei rückfälligen Tätern in bestimmten Fällen zu bieten.

Hierzu gibt es eine wissenschaftliche Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, S. 14; online abrufbar unter www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html), welche die Rückfälligkeit aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters in den Zeiträumen 2010 bis 2013 sowie 2004 bis 2013 in den Fokus nahm. Die Untersuchung ergab, dass 35% der 2010 sanktionierten bzw. aus dem Strafvollzug entlassenen Täter innerhalb von 3 Jahren erneut straffällig wurden. Die allgemeine Rückfallquote steigerte sich nach 6 Jahren um 9% und nach 9 Jahren nochmals um 3%. Im Bereich der gleichartigen Rückfälligkeit, bei der die Wiederholungstäter vergleichbare Rechtsgutsverletzungen begingen, ist die Entwicklung schockierend. Es gibt bestimmte Gruppen an Straftätern, die sich unbelehrbar zeigen. Hierauf muss mit einer Strafverschärfung geantwortet werden.

Es ist nicht nur ein generalpräventives Handeln, sondern daneben auch eine harte Strafe geboten, die das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Rechtsdurchsetzung stärkt. Insofern ist eine „Strafverschärfung bei Rückfall“ in das StGB einzuführen.

Denn die hohen Rückfallquoten geben Grund zur Vermutung, dass die entsprechenden Täter völlig unbeeindruckt von der Verurteilung ihre Täterkarrieren fortsetzen; insbesondere mit Blick auf die Erkenntnis, dass häufige Verurteilungen nicht zur Besserung, sondern zur Verschlechterung der Rückfallquoten führen, ist dies sogar sehr wahrscheinlich.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

I. Der Senat wird aufgefordert, sich mittels Bundesratsinitiative und auf der nächsten Konferenz der Justiz- und Innenminister dafür einzusetzen,

1 dass bei Gewaltdelikten hier insbesondere Mord, Totschlag, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge sowie gefährliche und schwere Kör-

perverletzung die Aufklärung und strafrechtlichen Ahndung verbessert wird. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Strafverschärfungen überprüft werden. Dies gilt insbesondere für Körperverletzungsdelikte, die mit Messern begangen werden;

2. dabei die Regelung zur Strafaussetzung (§ 56 StGB) so auszugestalten, dass Kettenbewährungsstrafen grundsätzlich nicht mehr möglich sind, damit Straftäter, gegen die wegen einer Straftat innerhalb laufender Bewährungszeit erneut eine Freiheitsstrafe aufgrund einer vorsätzlichen Straftat verhängt wird, künftig grundsätzlich keine erneute Bewährungsstrafe bekommen können;

3. dass bei Strafdelikten, die besonders schützenswerte Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, Sachen von bedeutendem Wert oder die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, geprüft wird, inwieweit durch die Wiedereinführung eines § 48 StGB n.F. eine verbesserte Rückfallprävention durch Strafverschärfung bei Wiederholungstätern möglich ist. Ziel der Bundesratsinitiative ist demnach, die Strafzumessung bei Wiederholungstätern zu verschärfen;

4. im Aufenthaltsrecht festzulegen, dass bei bestimmten Delikten jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, unabhängig von der verwirkten Haftdauer, zu einer Regelausweisung führt, insbesondere bei Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, antisemitischen Straftaten, sowie bei Widerstand und einem tätlichen Angriff gegen Vollstreckungsbeamte und

II. Der Senat möge der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2024 berichten.